



## Bekanntmachung



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“;  
hier: Inkrafttreten**

Der Stadtrat Oberasbach hat am 20.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 14/1 „Hözlshoffeld“ (Stand: 16.08.2023) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 145/1, 145/2 (Teilfläche), 147/3 bis 147/5, 148/2 bis 148/12, 149 (Teilfläche), 150, 150/2 (Teilfläche), 150/3 bis 150/7, 152 (Teilfläche), 594/3 (Teilfläche), 597, 597/1, 597/4 bis 597/38, 597/40 bis 597/57, 597/59 bis 597/65, 597/67 bis 597/78, 599/7 bis 599/17, 599/23, 599/30, 599/31 bis 599/38, 602/2 (Teilfläche) und 602/13, alle Gemarkung Oberasbach.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Planung ist die Steuerung einer quartiersverträglichen städtebaulichen und baugestalterischen Entwicklung des Quartiers, welche die überwiegend noch erkennbare Eigenart des Baugebietes aus den 1960er Jahren wahrt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 10 BauGB i.V.m § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.12.2021 in Kraft.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Oberasbach, den 21.11.2023  
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin